



Bundeskanzleramt, 11012 Berlin

Herrn
Andre Meister
c/o netzpolitik.org
Schönhauser Allee 6/7
10119 Berlin

Mit Postzustellungsurkunde

Robert Vietz
Referat 131
Angelegenheiten des
Bundesministeriums der Justiz,
Justizariat

HAUSANSCHRIFT Willy-Brandt-Straße 1, 10557 Berlin
POSTANSCHRIFT 11012 Berlin

TEL +49 30 18 400 - 0
FAX +49 30 18 400 - 1819
MAIL poststelle@bk.bund.de

BETREFF Anfrage nach Informationsfreiheitsgesetz
(IFG)

Berlin, 14. Juni 2013

AZ 13IFG - 02814 - In 2013 / NA 23

BEZUG Ihre Anfrage vom 17. Mai 2013

Sehr geehrter Herr Meister,

mit E-Mail vom 17. Mai 2013 an das Bundeskanzleramt beantragten Sie u.a. auf der Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) Zugang zu „Kabinettsprotokolle zum Prozess um das Leistungsschutzrecht für Presseverlage“.

Auf Ihren Antrag ergeht folgende Entscheidung:

1. Der Antrag wird abgelehnt.
2. Der Bescheid ergeht gebühren- und auslagenfrei.

Gründe:

Jedermann hat gem. § 1 Abs. 1 IFG gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen, wenn und soweit kein in § 3 ff. IFG normierter Ausnahmegrund oder ein ungeschriebener Ausnahmetatbestand greift.

Es wurde im Aktenbestand des BK-Amtes ein Protokoll der Kabinettsitzung vom 29. August 2012 als einschlägig im Sinne der Anfrage identifiziert.

Dem Informationszugang zu diesem Protokoll steht der Versagungsgrund des § 3 Nr. 4 IFG entgegen. Sollten Schutzlücken verbleiben, greift ergänzend der ungeschriebene verfassungsrechtliche Ausschlussgrund des Kernbereichs der exekutiven Eigenverantwortung.

Im Einzelnen:

a) § 3 Nr. 4 IFG

In Bezug auf das in den Unterlagen enthaltene Kabinettsprotokoll liegt der Versagungsgrund des § 3 Nr. 4 IFG vor. Nach dieser Vorschrift besteht ein Anspruch auf Informationszugang nicht, „wenn die Information einer durch Rechtsvorschrift oder durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlussachen geregelten Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitspflicht oder einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis unterliegt“. Dies ist hier der Fall. Kabinettsitzungen und Kabinettsprotokolle sind Verschlussachen gem. § 2 Abs. 1 Verschlussachenanweisung (VSA) i. V. m. § 4 Abs. 1 Sicherheitsüberprüfungsgesetz (SÜG) und mit dem Geheimhaltungsgrad VS-Geheim eingestuft.

Eine Aufhebung der VS-Einstufung wurde unter dem Gesichtspunkt der materiellen Geheimhaltungsbedürftigkeit geprüft, im Ergebnis jedoch abgelehnt, weil die Gründe für die Einstufung weiter fortbestehen.

Die Veröffentlichung ist durch die damit verbundene einengende Vorwirkung auf die Willensbildung geeignet, den Interessen der Bundesrepublik Deutschland schweren Schaden zuzufügen (§ 3 Nr. 2 VSA).

b) Kernbereich der exekutiven Eigenverantwortung

Sollte der Schutz aus dem o.g. IFG-Versagungsgrund nicht lückenlos gewährleistet sein, ist zudem auf den verfassungsrechtlich garantierten Schutz des Kernbereichs der exekutiven Eigenverantwortung zurückzugreifen.

Das Bundesverfassungsgericht billigt der Bundesregierung für den Bereich der internen Willensbildung einen nicht ausforschbaren Initiativ-, Beratungs-, und Handlungsbereich zu. Hierzu gehört insbesondere der Bereich der Willensbildung innerhalb der Regierung selbst, insbesondere hinsichtlich der Erörterungen im Kabinett.

Eine Bekanntgabe des Kabinettsprotokolls hätte nachteilige Auswirkungen auf die Vertraulichkeit der Beratungen. Kabinettsitzungen sind vertraulich, um die freie Diskussion und Meinungsäußerung der Kabinettsmitglieder in den Kabinettsitzungen zu gewährleisten. Die Vertraulichkeit der Kabinettsitzungen sichert die Funktionsfähigkeit der Bundesregierung als Verfassungsorgan. Ihre Vertraulichkeit muss auch nach Ablauf eines längeren Zeitraums gewahrt bleiben, um eine offene und umfassend abwägende Meinungsbildung innerhalb der Bundesregierung zu gewährleisten.

II.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 10 Abs. 3 IFG in Verbindung mit Teil A, Nr. 1.1 des Gebühren- und Auslagenverzeichnisses der Informationsgebührenverordnung (IFGGebV) vom 2. Januar 2006.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Vietz

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bundeskanzleramt, Willy-Brandt-Str. 1, 10557 Berlin, einzulegen.

Ich weise darauf hin, dass für die vollständige oder teilweise Zurückweisung eines Widerspruchs eine Gebühr in Höhe von mindestens 30,00 Euro anfällt.